

Wahlausschreiben für die Betriebsratswahl 2022

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist im Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie ein Betriebsrat zu wählen.

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlvorstand am 15.02.2022 dieses Wahlausschreiben erlassen.

Die Betriebsratswahl findet am 30.03.2022

in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00Uhr

im Foyer Haus A statt.

Der zu wählende Betriebsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, § 15 Abs. 2 BetrVG.

Da im Betrieb aktuell 50 Frauen und 109 Männer beschäftigt sind, müssen dem Betriebsrat mindestens 2 Frauen angehören.

Die wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen werden aufgefordert, vor Ablauf von 2 Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum

28.02.2022 um 15Uhr,

beim Wahlvorstand Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten schriftlich einzureichen.

Die Stimmabgabe ist an die Wahlvorschläge gebunden. Die Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind.

Hinweise:

1. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Arbeitnehmer/innen, die in die Wählerliste eingetragen sind, § 2 Abs. 3 WO.
2. **Wahlberechtigt** sind alle Arbeitnehmer/innen des Betriebs, die am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind ebenso die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten. Zu den wahlberechtigten Arbeitnehmern gehören auch Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen werden, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden (§ 7 BetrVG).
3. **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten, die sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auf die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) angehört hat. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§ 8 BetrVG). Nicht wählbar sind Arbeitnehmer/innen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Arbeitsleistung überlassen werden, § 14 Abs. 2 S. 1 AÜG. Gewählt werden kann nur, wer auf einer gültigen Vorschlagsliste vorgeschlagen wird.
4. Die **Wählerliste** und die **Wahlordnung** hängen für jedermann zugänglich an den Pinnwänden an folgenden Orten zur Einsichtnahme aus:

- Haus A Foyer
- Haus B Eingang Nord
- Haus C Flur Erdgeschoss Süd
- Werkstatt

Zudem kann die Wahlordnung und die Wählerliste im Intranet unter [Arbeiten am MBI → Betriebsrat → Wahl 2022](#) eingesehen werden.

5. **Einsprüche** gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur vor Ablauf von 2 Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden; der letzte Tag der Frist ist somit der 28.02.2022. Einspruchsberechtigt ist jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin des Betriebs. Wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde, ist die Wahlanfechtung durch die Wahlberechtigten ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, es sei denn die anfechtenden Wahlberechtigten waren an der Einlegung eines Einspruchs gehindert.
6. Die Wahl wird als Listenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt, wenn mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht werden. Wird nur eine Vorschlagsliste eingereicht, erfolgt sie als Mehrheitswahl (Personenwahl).
7. Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Neben der Berücksichtigung der Geschlechter sollen möglichst Arbeitnehmer/innen der einzelnen Organisationsbereiche im Betrieb und der verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden (§ 15 BetrVG). Die Gültigkeit der Vorschlagsliste bleibt hiervon jedoch unberührt. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur eine Vorschlagsliste mit ihrer/seiner Unterschrift unterstützen.
8. Die einzelnen Bewerber/innen sind in **erkennbarer Reihenfolge** unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zur Aufnahme in die Liste ist

beizufügen (§ 6 Abs. 3 WO). Jede/r Beschäftigte kann sich nur für eine Vorschlagsliste als Bewerberin oder Bewerber zur Verfügung stellen.

9. Jede Vorschlagsliste muss von mindestens 8 wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 4 BetrVG). Als Listenvertreter gilt, sofern kein anderer Unterzeichner ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, derjenige, der die Liste an erster Stelle unterzeichnet hat.
10. Eine Vorschlagsliste kann mit einem Kennwort versehen werden. Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familiennamen und Vornamen der beiden in der Liste an erster Stelle Benannten zu bezeichnen, § 7 Abs. 2 S. 1 WO.
11. Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Vorschlagslisten auf ihre Gültigkeit und hängt die gültigen Vorschlagslisten nach Ablauf der Einreichungsfrist und einer etwaigen Nachfrist bis zum Abschluss der Stimmabgabe an gleicher Stelle wie Wahlausschreiben und Wählerliste aus.

Zudem werden die gültigen Vorschlagslisten im Intranet unter der Adresse [Arbeiten am MBI → Betriebsrat → Wahl 2022](#) bekannt gemacht.

12. Wahlberechtigte Arbeitnehmer/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können beim Wahlvorstand die Übersendung der Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe beantragen, § 24 Abs. 1 WO. Wahlberechtigte Arbeitnehmer/innen, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie im/bis zum Zeitpunkt der Wahl nicht im Betrieb anwesend sind, erhalten die Unterlagen ohne ausdrückliches Verlangen, § 24 Abs. 2 WO.
13. Die Öffnung der Briefwahl-Freiumschläge sowie die Auszählung der Stimmen sind öffentlich. Sie findet am:

30.03.2022 ab 15:30 Uhr im Foyer Haus A

statt.

14. Alle Erklärungen, die dem Wahlvorstand gegenüber aus Anlass der Vorbereitung und der Durchführung der Betriebsratswahl abgegeben werden, sind an dessen Betriebsadresse

Wahlvorstand MBI
Haus B, Sekretariat B, Raum 3.11
Max-Born-Str. 2a
12489 Berlin

zu richten.

Der Wahlvorstand

Janett Feickert

.....

(Mitglied des Wahlvorstandes)

Daniel Schick

.....

(Vorsitzender des Wahlvorstandes)

Johann Frank

.....

(Mitglied des Wahlvorstandes))